

Satzungsrechtliche Regelungen

In Gutach wurden folgende Versiegelungsarten und Versiegelungsgrade für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt:



Gutach

Nummer	Versiegelungsart	Bemerkung	
Berechnungsfaktor Dachflächen			
D1	• Standarddach		1,0
D2	• Begrüntes Dach		0,4
Befestigte und teilbefestigte Grundstücksflächen			
B1	• Beton, Asphalt, Bitumen • Pflaster mit Fugenverguss • vergleichbare undurchlässige Flächen	voll versiegelte Flächen	1,0
B2	• Pflaster- oder Plattenbelag (Verbundsteine, Rasenfugenpflaster) • sonstige teildurchlässige Flächen	stark versiegelte Flächen	0,7
B3	• Porenpflaster • Rasengitterstein • Kies, Schotter, Schotterrasen	wenig versiegelte Flächen	0,4
B4	Befestigte Flächen gelten als unversiegelt, sofern das darauf anfallende Niederschlagwasser nicht auf die Straßenoberfläche gelangen kann und nicht über einen Einlauf an die Kanalisation angeschlossen ist.		
<i>Hinweis</i>			
• Für befestigte und teilbefestigte Flächen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versiegelungsarten in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.			
Sonderflächen			
S1	• Baustelle	von Beginn des Vorhabens bis spätestens zum tatsächlichen Wasser- bzw. Abwasseranschluss	0,0
Unbefestigte Flächen			
U1	• Rasen, Garten, Acker		0,0

Nummer	Versiegelungsart	Berechnungsfaktor
Niederschlagswassernutzungsanlagen		
N1	• Zisterne angeschlossenen, ohne Hauswassernutzung Fassungsvolumen (nur intensive gärtnerische Nutzung) Mindestvolumen 1 m ³)	• Minderung um 8 m ² der nicht reduzierten Fläche, je m ³ (aufgerundet auf volle 0,5 m ³ ,
	• Zisterne angeschlossenen, mit Hauswasser- oder betrieblicher Nutzung Fassungsvolumen (WC-Spülung, Waschmaschine usw.) Mindestvolumen 1 m ³)	• Minderung um 15 m ² der nicht reduzierten Fläche, je m ³ (aufgerundet auf volle 0,5 m ³ ,
N2	• Versickerungsanlage oder Mulden-Rigolensystem sowie vergleichbare Anlagen mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf	• Multiplikationsfaktor 0,1

Hinweise

- Für Niederschlagswassernutzungsanlagen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen in Abhängigkeit der Funktion am nächsten kommt.
- Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen/Rigolen sind die technischen Vorschriften zu beachten (Vorreinigung durch Substrat, Versickerung über belebte Bodenzone).
- Die Minderung kann nur an den angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht werden. Ein Verrechnen mit anderen Flächen ist nicht möglich.